



Informationsblatt für Bildungsanbieter Fragen und Antworten

Mit Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 22.12.2009 wurden die Richtlinien der Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol für die Förderung beruflicher Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen neu erlassen. Diese Richtlinien sind am 01.01.2010 in Kraft getreten.

Eine wesentliche Neuerung betrifft die Anerkennung von Bildungsträgern, deren Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen in der Folge gefördert werden können.

Während bisher ein eigenes Anerkennungsverfahren zur Aufnahme in „die taxative Liste der anerkannten Bildungsträger“ durchlaufen werden musste, wurde dieses Verfahren nunmehr abgeschafft und wird auf gesetzliche Genehmigungen bzw. erworbene Qualitätsnachweise von akkreditierten Zertifizierungseinrichtungen abgestellt.

Wer ist anerkannter Bildungsträger?

Die Anforderungen, die anerkannte Bildungsträger in Tirol erfüllen müssen, sind in § 3 Ziffer 9 der Rahmenrichtlinie festgelegt.

Demnach ist ein Anerkannter Bildungsträger eine Bildungseinrichtung,

1. für die aufgrund bestehender Rechtsvorschriften eine aufrechte Bewilligung einer Gebietskörperschaft (Bund, Land) vorliegt oder
2. die von einer nach dem Akkreditierungsgesetz, BGBl. Nr. 468/1992, in der geltenden Fassung, akkreditierten Stelle für die Durchführung von Bildungsmaßnahmen zertifiziert wurde und/oder
3. die nur Fachpersonal verwendet, das von einer nach dem Akkreditierungsgesetz, BGBl. Nr. 468/1992, in der geltenden Fassung, akkreditierten Stelle zertifiziert worden ist.

Wie wird geprüft, ob die Voraussetzungen erfüllt sind?

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird grundsätzlich auch im Rahmen von Individualförderansuchen geprüft. Zusätzlich besteht auch die Möglichkeit, dass Bildungseinrichtungen oben genannte Genehmigungen und/oder Zertifikate mit formlosem Schreiben beim Sachgebiet Arbeitsmarktförderung vorlegen, damit generell geprüft wird, ob sie der Definition des § 3 Z 9 der Rahmenrichtlinie entsprechen.

Welche Regelungen gelten für das Bildungsgeld update?

Achtung: Beim Bildungsgeld update besteht folgende Besonderheit

Damit eine Förderung im Rahmen des Bildungsgeld update möglich ist, muss als Erstes der Bildungsträger anerkannt sein (vgl. § 5 Z 1 lit. a der Richtlinie Bildungsgeld update). Zusätzlich muss die einzelne Kursmaßnahme im Vorhinein, somit vor Einreichung des Förderansuchens des Kursteilnehmers oder der Kursteilnehmerin vom Sachgebiet Arbeitsmarktförderung als förderbar anerkannt sein (§ 5 Z 1 lit. b der Richtlinie Bildungsgeld update).

Wie werden Kurse genehmigt?

Die Genehmigung der Kursmaßnahmen erfolgt

- für Bildungsanbieter, die regelmäßig Aus – und Weiterbildungen in Tirol anbieten und abhalten über die Datenbank www.tu-was.com.

Die Bildungsanbieter müssen die Kurse, deren Förderung beantragt wird, in diese Datenbank einstellen. Dazu ist eine Zugangsberechtigung erforderlich. Die entsprechenden Daten werden vom Sachgebiet Arbeitsmarktförderung bekannt gegeben, sobald feststeht, dass die Bildungseinrichtung der Definition des § 3 Ziffer 9 der Rahmenrichtlinie entspricht (siehe oben).

- für Bildungsträger, die ihre Aus- und Weiterbildungen außerhalb Tirols anbieten und abhalten und von möglichen Fördernehmern/Fördernehmerinnen mit Wohnsitz oder Beschäftigungsort in Tirol besucht werden, über das Sachgebiet Arbeitsmarktförderung direkt. In diesem Fall sind die wesentlichen Kursdaten dem Sachgebiet Arbeitsmarktförderung der Abteilung Wirtschaft und Arbeit bekannt zu geben, welches die Kurse dann in obige Datenbank einpflegt.

Welche Kurse können im Rahmen des Bildungsgeld update gefördert werden?

Derzeit gelten folgende grundsätzliche Kriterien für Kursgenehmigungen seitens der Förderstelle:

Kursdauer (Anzahl der Unterrichtseinheiten)

- Es werden nur Kurse gefördert, die mindestens 8 Unterrichtseinheiten und maximal 24 Monate dauern.

Kurskosten:

- Die Kurskosten müssen betragen (§ 5 Z 1 lit. c Richtlinie Bildungsgeld update)
 - mindestens € 180,-- maximal € 4.500,-- für die Basisförderung
 - mindestens € 500,-- maximal € 8.000,-- für die Zusatzförderung (Kurs mit formalem Abschluss)
- Kosten für Prüfungsgebühren werden nur dann gefördert, wenn sie als Teil der Schulungskosten in Rechnung gestellt werden (§ 5 Z 1 lit. g Richtlinie Bildungsgeld update).

- Preissteigerungen sind nur bis max. 6% pro Jahr zulässig.

Kursinhalte

- Es werden grundsätzlich Kurse zur beruflichen Aus- und Weiterbildung gefördert.
- Nicht gefördert werden:
 - Hobby- und Freizeitkurse
 - Kurse zur Persönlichkeitsbildung
 - Coaching, Supervision, usw. sofern es sich nicht um die Vermittlung systemischen Wissens handelt
 - Grundlagen – Sprachkurse (außer Deutsch)
 - Grundlage – EDV-Kurse, die nach dem 01.01.2010 begonnen haben
 - E - Learning - Angebote
 - Ausbildungen im Wellnessbereich, wie Tai Chi, Qi Gong, Ayurveda, Hot Stone Massage, Farbtherapie, Lomi Lomi Nui, Energetiker usw.

Die konkrete Genehmigung der jeweiligen Kursmaßnahme erfolgt im Einzelfall.

Genehmigte Kurse können mit diesem Zeichen gekennzeichnet werden:



Förderfähige Kurse sind für alle unter www.mein-update.at abfragbar.

Die Regelungen gelten ab 01.01.2010. Bildungsträger, die bereits in die taxative Liste aufgenommen worden sind und die nunmehrigen Voraussetzungen nicht erfüllen, haben drei Jahre Zeit, um den Anforderungen nachzukommen.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die MitarbeiterInnen des Sachgebietes Arbeitsmarktförderung gerne zur Verfügung.